

## Auslegung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Gemeinde Ostseebad Binz liegt in der Zeit

**vom 09.11.2021 bis 23.11.2021**

in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz,  
Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, den 21. Oktober 2021  
gez. Karsten Schneider  
Bürgermeister

## 2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nummehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	12.396.800	287.000		12.683.800
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	13.057.900		309.600	12.748.300
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-661.100		596.600	-64.500
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0			0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0			0
der Saldo der außerordentl. Erträge & Aufwendungen auf	0			0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-661.100		596.600	-64.500
die Einstellungen in Rücklagen auf	0			0
die Entnahme aus Rücklagen auf	0			0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-661.100		596.600	-64.500
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	9.421.300	287.000		9.708.300

die ordentlichen Auszahlungen auf	12.496.800	.	309.600	12.187.200
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-3.075.500		596.600	-2.478.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0			0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0			0
der Saldo der außerordentlichen Ein- & Auszahlungen auf	0			0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.097.000		2.781.400	7.315.600
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.183.300		9.673.600	4.509.700
der Saldo d. Ein- & Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.086.300	6.892.200		2.805.900
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.500.000			3.500.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	303.100			303.100
der Saldo der Ein- & Auszahl. aus Finanzierungstätigkeit auf	3.196.900			3.196.900

festgesetzt.

## § 2

### **Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von unverändert 3.500.000 EUR veranschlagt.

## § 3

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### **Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 800.000 EUR auf unverändert 800.000 EUR.

## § 5

### **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) unverändert auf 300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) unverändert auf 400 v. H.

2. Gewerbesteuer unverändert auf 380 v.H.

## § 6

### **Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 47,475 Vollzeitäquivalente und nunmehr unverändert 47,475 Vollzeitäquivalente.

## § 7

### **Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 38.005.044 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 37.687.444 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres bisher 37.963.344 EUR und nunmehr 37.191.100 EUR

## § 8

### Weitere Vorschriften

- (1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- (3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (4) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (5) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.
- (6) Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze kann die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt erfolgen.
- (7) Eine Nachtragshaushaltssatzung und ein Nachtragshaushaltsplan werden notwendig, wenn sich im Laufe der Haushaltsführung erhebliche Änderungen ergeben (§7 Abs. 1 Gem-HVO-Doppik). Als erheblich werden mit dieser Satzung Einzelbeträge in Höhe von 100.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung entfällt.

Ostseebad Binz, den 14. Oktober 2021  
gez. Karsten Schneider  
Bürgermeister